

# **Schutzkonzept zur Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt**

25.07.2023



## Inhaltsverzeichnis

1. Zielstellung des Konzepts .....	3
2. Ansprechperson .....	3
3. Satzung und Ordnung .....	4
4. Eignung von Mitarbeitenden.....	4
4.1. Ehrenkodex .....	4
4.2. Erweitertes Führungszeugnis .....	4
4.3. Arbeitsvertrag .....	45
4.4. Honorarvereinbarungen.....	5
5. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des SVMV.....	6
6. Lizenzerwerb und -verlängerung.....	6
7. Lizenzentzug.....	6
8. Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter/innen .....	7
9. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden.....	7
9.1. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls .....	7
9.2. Kooperation mit externen Fachstellen.....	7
10. Risikoanalyse.....	8
11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse.....	9
Anlagen .....	11
1. Ehrenkodex .....	12
2. Bestätigung des Sportvereines/Verbandes.....	13
3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis .....	14
4. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten .....	15
5. Gesprächsprotokoll.....	16

## 1. Zielstellung des Konzepts

Der Schwimm-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (SVMV) nimmt seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, den Schutz seiner ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie deren hauptamtlich und ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen wahr. Dafür wurde ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport erarbeitet. Der SVMV verpflichtet sich, dieses konsequent umzusetzen. Dieses Schutzkonzept beinhaltet konkrete Präventionsmaßnahmen, die den Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt vorbeugen sollen sowie spezifische Interventionsmaßnahmen im Fall von Gewaltereignissen. Dieses Schutzkonzept wird als Grundlage allen Vereinen des Schwimm-Verbands Mecklenburg-Vorpommern auf der Verbandshomepage zur Verfügung gestellt, damit weiterführende vereinspezifische Konzepte erstellt und umgesetzt werden können. *Der SVMV verpflichtet seine zugehörigen Sportvereine zum Erstellen und Umsetzen der Schutzkonzepte.*

## 2. Ansprechperson

Die ehrenamtliche Ansprechperson als Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Schwimmverband Mecklenburg-Vorpommern ist **Frau Dr. med. Franka Lepère**.

Des Weiteren wurde eine Arbeitsgruppe zur Prävention sexualisierter Gewalt geschaffen, welche gemeinsam die Maßnahmen des Präventionskonzeptes erarbeiten hat und es koordiniert. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

- **Frau Sarah Michalski**, Jugendwartin des Schwimmverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- **Frau Susan Prenzyna**, Polizistin im Kriminalkommissariat Rostock
- **Herr Rechtsanwalt Gunnar Kempf**, Fachanwalt für Sportrecht, Antidoping Beauftragter des SVMV, Mitglied im Schiedsgericht des SVMV
- **Frau Dr. med. Franka Lepère**, Fachärztin für Innere Medizin, hausärztlich tätig, Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt, Mitglied im Schiedsgericht SVMV

Die Beauftragte, **Frau Dr. Lepère**, steht als Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, physischer und psychische Gewalt zur Verfügung und vermittelt die Betroffenen bei Bedarf an Fachberatungsstellen. Sie unterliegt stets der Schweigepflicht im Rahmen der ihr zugetragenen Fälle.

Die Beauftragung ist den Vereinen bekannt gemacht worden. Ihre Kontaktdaten sind auf der Homepage des SVMV veröffentlicht.

Name: **Frau Dr. med. Franka Lepère**

E-Mail: [f.lepere@svmv-online.de](mailto:f.lepere@svmv-online.de)



### 3. Satzung und Ordnung

Der SVMV hat sich zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt positioniert, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu zeigen. In der aktuellen Satzung ist diese in § 2 (4) wie folgt verankert:

„Der SVMV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.“

### 4. Eignung von Mitarbeitenden

#### 4.1. Ehrenkodex

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des SVMV, für den Verband tätig sind, sind verpflichtet den DOSB-Ehrenkodex zu unterzeichnen. Insbesondere im Rahmen einer Anstellung im SVMV bzw. vor dem Einsatz als Trainer/in und/oder Betreuer/in im Rahmen einer Maßnahme des SVMV ist die Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex zwingend notwendig. Nach erfolgter Unterzeichnung und Rücksendung wird der Ehrenkodex in digitaler Form und in der physischen Personalakte abgelegt (gilt für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter).

Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren im SVMV-Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen.

Der im SVMV angewandte Ehrenkodex ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

#### 4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in einem besonderen Näheverhältnis Athleten, Kinder und Jugendliche betreuen, verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex, den SVMV unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich, zu Beginn des Arbeitsverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses muss in einem Rhythmus von drei Jahren erneut vorgelegt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des Verbandes dem/der Mitarbeitenden im Original ausgehändigt. Der Verein fertigt keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses an.

Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

#### 4.3. Arbeitsvertrag



In die Arbeitsverträge der Mitarbeiter/innen müssen folgende Regelungen aufgenommen werden:

„Gemäß § 2(4) der Satzung des Arbeitgebers (SVMV) verurteilt der Arbeitgeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/Die Arbeitnehmer(in) erkennt den Ehrenkodex des DOSB hiermit verbindlich für sich an. Er/sie verpflichtet sich zudem, diesen nochmals separat zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

Der/Die Arbeitnehmer(in) weist dem Arbeitgeber (SVMV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen, alle drei Jahre, wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber unverzüglich nach.

Der/Die Arbeitnehmer(in) informiert den Arbeitgeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.

Der/Die Arbeitnehmer(in) ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages führen kann.“

#### 4.4. Honorarvereinbarungen

Die Honorarvereinbarungen jeglicher Art müssen den folgenden Passus enthalten:

„Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Gemäß § 2 (4) der Satzung des Auftraggebers (Schwimm-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.) verurteilt der Auftraggeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/Die Auftragnehmer (in) erkennt den Ehrenkodex des SVMVDOSB hiermit verbindlich für sich an. Er/Sie verpflichtet sich zudem, diesen nochmals separat zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der/die Auftragnehmer(in) weist dem Auftraggeber durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Auftraggeber (SVMV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber (SVMV) unverzüglich nach.

Der/Die Auftragnehmer(in) informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.

Der/Die Auftragnehmer(in) ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen kann.“



## 5. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des SVMV

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird im SVMV regelmäßig mit den Mitarbeitern des SVMV thematisiert und besprochen. Allen Mitarbeitern wird die Möglichkeit der Weiter- und Fortbildung zu diesem Thema angeboten.

## 6. Lizenzerwerb und -verlängerung

Im Rahmen der SVMV-Trainerausbildungen (C/B-Lizenz) wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in mindestens 2 Lerneinheiten thematisiert.

Bei der Vergabe aller Lizenzen wird überprüft, ob der oben beschriebene Ehrenkodex durch den Lizenzinhaber/die Lizenzinhaberin unterzeichnet wurde.

Für die Verlängerung der Lizenz ist es erforderlich, dass der oben beschriebene Ehrenkodex besprochen wird und mindestens 2 Lerneinheiten zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt absolviert wurden.

## 7. Lizenzentzug

Lizenzen von Übungs- und Jugendleiter/innen, Trainer/innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter/innen können befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden, wenn diese rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Lizenzen können ebenfalls entzogen werden, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe DOSB-Ehrenkodex) verstößt.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen („rechtliches Gehör“).

## 8. Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/innen

Bei haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitenden, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt zu haben, sind vom SVMV unverzüglich arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Für die außerordentliche fristlose Kündigung einer/eines verdächtigen, angestellten Mitarbeitenden, insbesondere Übungsleiter/in oder Trainer/in, kommen eine Verdachts- oder eine Tat-kündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine außerordentliche, fristlose Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

## 9. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

### 9.1. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls

Im Folgenden sind Anhaltspunkte für die Anfertigung eines Gesprächsprotokolls aufgeführt:

- Das Protokoll soll den Inhalt des Gesprächs akkurat widerspiegeln.
- Das Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt, dürfen technische Hilfsmittel eingesetzt werden, um eine wortgetreue Wiedergabe / Niederschrift zu ermöglichen.
- Digitale Aufzeichnungen sind dem Protokoll beizufügen und nicht für andere Zwecke zu nutzen.
- Alle Beteiligten sollen das Protokoll gegenzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies auf dem Protokoll zu vermerken.

Eine Vorlage eines Gesprächsprotokolls ist der ANLAGE 5 zu entnehmen.

### 9.2. Kooperation mit externen Fachstellen

Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen sollte jederzeit in Erwägung gezogen werden.

Eine Übersicht von Fachberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit im Internet unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

[https://www.polizei.mvnet.de/static/POL/Inhalte/02%20Pr%C3%A4vention/%C3%9Cber-sicht%20Fachberatungsstellen\\_Stand%2017-04-23.pdf](https://www.polizei.mvnet.de/static/POL/Inhalte/02%20Pr%C3%A4vention/%C3%9Cber-sicht%20Fachberatungsstellen_Stand%2017-04-23.pdf)

## 10. Risikoanalyse

Spezifische Risikofaktoren für die Bereiche der im SVMV betriebenen Sportarten sind:

- **Hilfestellung bei Technikübungen an Land oder im Krafraum**
- **Anwesenheit von Trainer/Übungsleitern in Umkleieräumen oder in den Duschen**
- **Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts**
- **Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche**
- **Wettkampf- und Lehrgangreisen (Begleitung durch Trainer, Übungsleiter, Eltern)**
- **Autofahrten zum und vom Trainingsort**
- **Dopingkontrollen**
- **Physiotherapeutische Behandlungen**
- **„Körperkontakt“ beim Training**
- **Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainer\*innen und Athlet\*innen sollten der Situation entsprechen und angemessen sein**

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen. Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten der Sportlerinnen und Sportler gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- **Umkleide**
- **Duschen**
- **Trainingsorte (Schwimmhalle, Wald, Fluss, Wettkampfplatz)**
- **Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.**
- **Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung**
- **Dopingkontrollen**

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- **Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen,**
- **Lehrgänge und sonstigen Verbandsmaßnahmen**
- **Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen**
- **Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart**
- **Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer**
- **Besondere Belobigungssysteme**

## 11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

### Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.

### Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen, Abklatschen) müssen auf ein Minimum reduziert, der Situation angemessen und von diesen gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

### Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein/e weiterer/e Betreuer/in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind allen Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden im Vorfeld mit dem Sportler oder der Sportlerin, deren Erziehungsberechtigten und dem Vereinsvorstand mit zeitlichem Vorlauf angekündigt und abgesprochen.
- Eltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

### Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) des Betreuers bzw. der Betreuerin mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

### Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Verein abgesprochen sind.
- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.



## **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen**

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen)
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum übernachtet. Betreuer und Betreuerinnen benötigen separate Zimmer. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Wettkämpfen, Lehrgängen, Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mindestens zwei Betreuer/innen durchzuführen.
- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

## **Digitale Kommunikation**

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Sportlerinnen oder Sportlern unterhalten. Jegliche Kommunikation muss einen Bezug zum Sport aufweisen.
- Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden.
- Eltern können zur Transparenz in die Gruppenchats mit aufgenommen werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis oder das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und veröffentlicht werden.

## **Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer\*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren**

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuerinnen und Betreuer grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportlerinnen und Sportler für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

## Anlagen

1. Ehrenkodex
2. Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
4. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
5. Vorlage Gesprächsprotokoll

## 1. Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## 2. Bestätigung des Sportvereines/Verbandes

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den .....(Sportverein/Sportverband e. V.)

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
  
- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022).
  
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Trägers/des Vorstandes/der Geschäftsführung



### 3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Vorname, Nachname: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: .....

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: .....

Datum des Führungszeugnisses: .....

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII\* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt: Ja ( ) Nein ( )

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII\* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt: Ja ( ) Nein ( )

\_\_\_\_\_  
Unterschriften des\*der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband

\* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.



## 4. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten

Vorname/Nachname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ich bin durch den Verein beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegenstehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



